

Statuten – Unihockey Tigers Langnau

Version 1.5, 11. Juni 2018 / Leu



Die folgenden Statuten sind der LeserInnenfreundlichkeit wegen in einer einheitlichen, männlichen Form verfasst. Selbstverständlich gelten für alle genannten Funktionen und Kategorien auch die weibliche Form!



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Unihockey Tigers Langnau" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein Unihockey Tigers Langnau (nachstehend Verein genannt) entstand am 29. März 2005 durch eine Umbennenung der Führungs- und Leistungssportbereiche von Unihockey Zäziwil-Gauchern.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in 3550 Langnau i.E..

Art. 2 Verband

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes (SUHV) und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Kantonal Bernischen Unihockey-Verbandes (KBUV) und anerkennt dessen Statuten und Beschlüsse.

Art. 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist das Betreiben, die Förderung und Weiterentwicklung des Unihockeysportes.
- 3.2 Der Verein betreibt Unihockey als Leistungssport und Breitensport.
- 3.3 Der Verein arbeitet eng mit den Vereinen Unihockey Tigers Zäziwil und dem Verein Unihockey Tigers Linden-Röthenbach zusammen.

Art. 4 Neutralität

4.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vereinsjahr

5.1 Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden vom Vorstand festgelegt.

Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder des Vereins

- 6.1 Grundsätzlich können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten, Mitglieder des Vereins sein.
- 6.2 Der Verein besteht aus:
 - Aktiv-, Junioren-, B-, Ehren-, Frei-, Passivmitglieder und Gönner.
- 6.3 Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft unterscheidet sich wie folgt:
 - a Als **Aktivmitglied** wird bezeichnet, wer sich dem Verein als Spieler zur Verfügung stellt (in den Mannschaften der NLA, NLB, U-21, 1. bis 5. Liga (Gross- resp. Kleinfeld)).
 - b Als **Juniorenmitglied** gilt, wer sich dem Verein als Juniorenspieler U-18 bis Unihockeyschule zur Verfügung stellt.
 - c Als **B-Mitglied** gilt, wer dem Verein angehört, aber nicht aktiv an der Meisterschaft teilnimmt und somit nicht lizenziert ist. So gelten z.B. Funktionäre (Trainer, Betreuer, Vorstands- oder Kommissionsmitglieder usw.) oder Mitglieder von Mannschaften, die keine Meisterschaftsspiele bestreiten, als B-Mitglieder.
 - d Als **Ehrenmitglied** gelten Mitglieder oder Unihockey-Interessierte, die sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben und von der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt sind.
 - e Als **Freimitglied** wird bezeichnet, wer dem Verein angehört und gleichzeitig Mitglied der Vereine Unihockey Tigers Zäziwil oder Unihockey Tigers Linden-Röthenbach ist. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig Aktiv-, Junioren- oder Freimitglied sein.



f Als **Passivmitglieder oder Gönner** werden Personen bezeichnet, die den Verein in irgendeiner Art und Weise unterstützen.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Eintritte Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an die Vereinsadresse zu richten. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 7.2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 7.3 Durch den Erwerb der Mitgliedschaft als Aktiv-, B- oder Ehrenmitglied beim Verein, wird gleichzeitig auch die Mitgliedschaft als Freimitglied bei den Vereinen Unihockey Tigers Zäziwil und Unihockey Tigers Linden-Röthenbach mit den entsprechenden Rechten und Pflichten erworben.
- 7.4 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen.
- 7.5 Passivmitglieder und Gönner können keine Mitgliederrechte erwerben. Sie haben lediglich ein Anrecht auf Vereinsinformationen.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Austritt Der Austritt von Aktiv-, B- und Juniorenmitgliedern aus dem Verein ist nur auf die nächste ordentliche Hauptversammlung möglich. Der Austritt muss mindestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an die Vereinsadresse erfolgen. Die Unterzeichnung des offiziellen Transferformulars des SUHV kommt dem Einreichen eines Austrittschreibens gleich.
 - Ein Austritt kann erst erfolgen, wenn das austretende Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein für das laufende Vereinsjahr vollständig erfüllt hat. Es erfolgen keine Rückerstattungen.
- 8.2 Suspension Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein der Pflichtversäumnisse schuldig machen, den Statuten, Weisungen, Beschlüssen, Verträgen und/oder sonstigen Vorgaben oder Entscheidungen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand suspendiert werden. Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person eine schriftliche Begründung der Suspension abzugeben.
- 8.3 Ausschluss Mitglieder, die gegen die Statuten, Weisungen, Beschlüsse und Verträge verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der betroffenen Person eine schriftliche Begründung des Ausschlusses abzugeben. Der Vorstandsbeschluss kann durch das betroffene Mitglied an die Hauptversammlung weitergezogen werden.
- 8.4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem Verein verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.
- 8.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein Unihockey Tigers Langnau geht das Mitglied ebenfalls seiner Mitgliedschaft als Freimitglied bei den Vereinen Unihockey Tigers Zäziwil und Unihockey Tigers Linden-Röthenbach und der entsprechenden Rechte verlustig.
- 8.6 Die Lizenz des austretenden Mitglieds bleibt solange im Besitz des Vereins bis das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse vollumfänglich nachgekommen ist.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Rechte der Mitglieder

- 9.1 Die Aktiv-, B-, Frei- und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und im Rahmen der Vereinsstatuten Anträge zu stellen. Sie sind stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 9.2 Die Juniorenmitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und im Rahmen der Vereinsstatuten Anträge zu stellen. Sie sind stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht.



- Als Minderjährige (unter 18 Jahren) werden sie von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter in diesen Rechten vertreten.
- 9.3 Passivmitglieder und Gönner sind weder stimm-, wahl- noch antragsberechtigt.
- 9.4 Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem von der Mannschaft bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art.10 Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu wahren, sowie die Statuten, Vereins- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.
- 10.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag entsprechend der Art seiner Mitgliedschaft zu entrichten.
- 10.3 Die Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet, die Trainings- und Vereinsanlässe zu besuchen. Die Mitglieder können zur Mitarbeit bei Sonderaktionen, welche den Interessen des Vereins dienen, verpflichtet werden.
- 10.4 Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen aufgetragenen Arbeiten in ihrer Funktion vollständig, ordnungsgemäss und nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.
- 10.5 Jedes Mitglied ist selber für seinen Versicherungsschutz verantwortlich. Der Verein, der KBUV und der SUHV lehnen bei Krankheit, Unfall und Diebstahl jede Haftung ab.
- 10.6 Alle Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet, an der Durchführung des Spielbetriebs aller Mannschaften und an Sondereinsätzen als Helfer mitzuwirken. Juniorenmitglieder ab dem 16. Altersjahr und Aktivmitglieder können durch den Vorstand zu einem Amt verpflichtet werden.

Finanzen

Art.11 Mittel des Vereins

- 11.1 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a den Einnahmen
 - b dem Vereinsvermögen
- 11.2 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a Mitgliederbeiträgen
 - b sonstigen Beiträgen (Gönner usw.)
 - c Einnahmen aus dem Sponsoring
 - d Einnahmen aus den Vereinsanlässen
 - e sonstige Einnahmen und Zuwendungen

Art.12 Mitgliederbeiträge

- 12.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt. Die genauen Beträge sind einem Beiblatt im Anhang zu entnehmen. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.
- 12.2 Die Mitgliederbeiträge unterscheiden sich in ihrer Höhe nach Art der Mitgliedschaft.
- 12.3 Im Mitgliederbeitrag ist die Lizenzgebühr von Swiss Unihockey nicht enthalten.
- 12.4 Wer sich dem Verein als Schiedsrichter oder Trainer zur Verfügung stellt, bezahlt den vollen Mitgliederbeitrag nach Art der jeweiligen Mitgliedschaft, hat aber das Anrecht auf finanzielle Entschädigung gemäss gültigem Entschädigungs- resp. Spesenreglement.
- 12.5 Vereinsmitglieder, die eine Funktion in der Vereinsführung (Vorstand oder Kommission) innehaben, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Der Vorstand kann einzelne solcher Mitglieder von der Beitragspflicht gänzlich entbinden.
- 12.6 Die Ehrenmitglieder des Vereins sind nicht verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.



Art.13 Verfügung über die Mittel

13.1 Der Vorstand verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über sämtliche Mittel des Vereins (gem. Art. 19.8).

Art.14 Haftung

14.1 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein allein und nur mit seinen Mitteln (gem. Art. 11.1). Ein Rückgriff auf die Mitglieder, den KBUV oder den SUHV ist ausgeschlossen.

Art.15 Rückgriff

15.1 Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund von Verschulden eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf das fehlbare Mitglied Rückgriff nehmen. Liegt der Grund einer Busse in der Verantwortung eines ganzen Teams (Mannschaft), ist dieses Team regresspflichtig.

Organisation

Art.16 Vereinsorgane

- 16.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a die Hauptversammlung
 - b der Vorstand
 - c die Kontrollstelle

Art. 17 Die ordentliche Hauptversammlung

- 17.1 Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Vereinsjahrs abgehalten werden.
- 17.2 Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muss den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum zugestellt werden.
- 17.3 Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für alle Aktiv-, Junioren-, B- und Freimitglieder obligatorisch.
- 17.4 Juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, werden an der Hauptversammlung durch eine natürliche Person vertreten und haben nur eine (1) Stimme.
- 17.5 Die Wahlen und Abstimmungen an der Hauptversammlung erfolgen offen. Eine geheime oder schriftliche Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmen verlangt werden.
- 17.6 Ausser in den Fällen, wo die Statuten eine klar bestimmte Mehrheit vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 17.7 In der Regel kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.
- 17.8 Anträge zur Geschäftsordnung der ordentlichen Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels) schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 17.9 Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c Abnahme der Jahresberichte der Kommissionen und der Geschäftsprüfer
 - d Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - e Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f Genehmigung des Budgets
 - g Wahlen
 - h Abstimmung über Anträge der Mitglieder
 - i Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse durch den Vorstand



- j Bekanntgabe der Ein- und Austritte
- k Statutenänderungen
- I Ernennungen und Auszeichnungen
- 17.10 Der Vorstand hat das Recht, die Hauptversammlung vorzeitig zu schliessen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins zweckdienlich erscheint.

Art. 18 Die ausserordentliche Hauptversammlung

- 18.1 Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen.
- 18.2 Der Vorstand muss zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen, falls mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangen. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert dreissig Tagen nach Eingang dieses Begehrens stattzufinden. Der Vorstand hat mit schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte einzuladen.
- 18.3 Für den Ablauf der ausserordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung (gem. Art. 17). Fristen gelten ebenfalls dieselben wie in Art. 17. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 19 Der Vorstand

- 19.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen innen und aussen.
- 19.2 Die Vorstandsmitglieder stellen sich in der Regel ehrenamtlich zur Verfügung.
- 19.3 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.
- 19.4 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird ad personam gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 19.5 Der Vorstand hat die folgenden Hauptaufgaben vorzunehmen:
 - Führen der Hauptbereiche Finanzen, Sport, Vereinsanlässe, PR, Marketing/Sponsoring
 - b Organisation von Versammlungen auf Einladung des Präsidenten
 - c Überwachung der Einhaltung der Statuten
 - d Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen

Die genauen Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder sind in den entsprechenden Pflichtenheften beschrieben.

- 19.6 Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 19.7 Der Vorstand hat das Recht, Reglemente und Weisungen zu erlassen. Weiter kann er Kommissionen in eigener Sache bilden und diesen Geschäfte und Aufgaben übertragen. Die genauen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche, sowie die Kompetenzen der verschiedenen Bereichsleiter sind in den entsprechenden Pflichtenheften geregelt.
- 19.8 Der Vorstand verfügt über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand hat das Recht, über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 10% des entsprechenden Budgetpostens in eigener Kompetenz zu beschliessen.
- 19.9 Der Vorstand kann für spezielle Sachgeschäfte einen Ausschuss der Vereinsführung einsetzen. Diesem gehören mindestens der Präsident, der Sekretär, der Finanzchef und ein für das Sachgeschäft zuständiges Vorstandsmitglied an. Dieser Ausschuss kann dann für diese genau definierten Sachgeschäfte an Stelle des Gesamtvorstandes agieren.



- 19.10 Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift der Vorstandsmitglieder zu Zweien. Das heisst, dass Verträge und Abmachungen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein müssen, damit sie die rechtliche Gültigkeit erlangen.
- 19.11 Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
- 19.12 Rücktritte von Vorstands-, bzw. Kommissionsmitgliedern müssen schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Abschluss eines Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 20 Ethik-Charta

20.1 Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des Vereins Unihockey Tigers Langnau (siehe Anhang 1 und 1.1). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. Der Anhang "Ethik-Charta" bildet einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Art. 21 Die Kontrollstelle

- 21.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 21.2 Die beiden Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.
 - Sie nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über ihre Prüfung.

Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderungen

- 22.1 Liegt ein Antrag auf Statutenänderung vor, muss diese jedem stimmberechtigten Mitglied zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung zugestellt werden, damit jedes Mitglied dazu Stellung nehmen kann. Gegenanträge zu den Statuten müssen schriftlich, spätestens bei Beginn der Hauptversammlung, dem Präsidenten eingereicht werden.
- 22.2 Statutenänderungen können an der Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 22.3 Die Statutenänderungen treten mit deren Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Art. 23 Auflösung des Vereins

- 23.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.
- 23.2 Eine allfällige Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 23.3 Ein allfälliges Vereinsvermögen ist in irgendeiner Form zur Förderung des Unihockeysportes zu verwenden.

Art. 24 Verteiler und Inkraftsetzen

- 24.1 Jedem Mitglied wird auf Wunsch ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.
- 24.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2018 abgeändert und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 9. Juli 2007, 23. März 2009 und 15. Juni 2015.

Oberthal, 11. Juni 2018



Anhang 1 – "Ethik-Charta"

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Kontakt

Unihockey Tigers Geschäftsstelle 3532 Zäziwil

info@unihockeytigers.ch www.unihockeytigers.ch